

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. April 2026

§ 516

Motion GLP-Fraktion «Vereinfachung im Raumplanungs- und Baugesetz: Mehr Effizienz an NUP-Gemeindeversammlungen»; Antrag auf Erstreckung der Frist

(Bericht Regierungsrat, 31.3.2026)

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Unterzeichnerin, nimmt den regierungsrätlichen Antrag zur Kenntnis. – Die GLP-Fraktion wurde vom Departement Bau und Umwelt bzw. von Regierungsrat Thomas Tschudi über das Vorgehen und das Suchen von Umsetzungswegen informiert. Dafür gebührt Dank. Sie ging in der Folge davon aus, dass das Departement einen Lösungsweg gefunden hat. Jetzt muss man zur Kenntnis nehmen, dass sich die Umsetzung verzögert, weil man weiteren Reformbedarf abwarten möchte. Das Anliegen der Motion war aber bereits bei deren Einreichung dringlich und wird dies auch in Zukunft noch sein. Die Gemeinde Glarus Süd schloss die Nutzungsplanung noch längst nicht ab. Auch dort gibt es viele Anträge. In Glarus Nord wurden über 100 Anträge an der Gemeindeversammlung behandelt. Wenn diese zu unzähligen Rückweisungen führen und immer wieder traktandiert werden müssen, führt das für niemanden zum Ziel. Weitere Revisionen stehen an. Bis 2028 wird es immer wieder Anträge geben, die mit dem heutigen System zu Mehrfachabstimmungen und so auch zu Leerläufen ohne Qualitätsverbesserungen führen. – Dass man der Landsgemeinde nicht alle zwei Jahre das gleiche Gesetz zur Beschlussfassung unterbreiten möchte, ist nachvollziehbar. Nur hätte sich die GLP-Fraktion mehr Effizienz gewünscht. Die Begründung des Regierungsrates für die Fristerstreckung ist schlecht. Dennoch nimmt die GLP-Fraktion das Vorgehen zähneknirschend zur Kenntnis. Hinzuweisen ist jedoch auf einen Widerspruch in der Begründung. So sagt der Regierungsrat, dass die Umsetzung der Motion schwierig oder problematisch sei, weil sie zu mehr Nichtgenehmigungen führen könnte. Eine Nichtgenehmigung ist jedoch nur dann möglich, wenn Anträge gegen übergeordnetes Recht verstossen. Solche Anträge dürften die Gemeinderäte bereits heute nicht der Gemeindeversammlung vorlegen. In der Vergangenheit wurde das in Glarus Nord anders gehandhabt. Das führt nun dazu, dass wieder Abstimmungen notwendig werden. Das wiederum führt zu viel Verwaltungsaufwand auf Stufe Kanton und Gemeinde. Um dieses Problem zu lösen, braucht es aber keine Gesetzesänderung. Wichtig ist, dass die Gemeindeversammlungen nur gesetzeskonforme Anträge behandeln. Das löst schon einen grossen Teil des Problems. – Es wäre gut, wenn der Regierungsrat aufzeigt, wie es in anderen Kantonen und Gemeinden tatsächlich läuft. Die GLP-Fraktion erhofft sich von einer Fristerstreckung eine bessere Lösung. Die Motion darf nicht schubladisiert werden. Sie wurde von einer grossen Mehrheit des Landrates überwiesen.

Bruno Gallati, Näfels, unterstützt – wie auch die Die-Mitte-Fraktion – den Antrag des Regierungsrates und fordert zur Zurückhaltung auf. – Bezüglich der von der Motion geforderten

und vom Regierungsrat erwähnten Lösung, wonach an der Gemeindeversammlung gestellte Änderungsanträge zur Nutzungsplanung nicht zwingend zu einer Rückweisung führen sollen, ist Zurückhaltung geboten. Die aktuellen Nutzungsplanrevisionen sind eine grosse Herausforderung für die Glarner Gemeinden – insbesondere, weil es sich um die ersten Nutzungsplanungsrevisionen nach der Gemeindestrukturreform 2011 handelt, die in ihrer Dimension völlig neu sind. Nutzungsplanrevisionen sind noch in Arbeit oder befinden sich sogar erst im Anfangsstadium. Die Spielregeln sollten nicht während des Spiels verändert werden. – Die Definition von einfachen Änderungsanträgen, die nicht zu einer Rückweisung führen, müsste klar geregelt werden. Das wird aber nicht einfach sein. Der Leiter einer Gemeindeversammlung wird riskante Entscheide treffen müssen. Bei allfälligen Lockerungen zu berücksichtigen ist auch, dass Änderungsanträge durch die Behörden geprüft werden können. Sollte die Antragstellung direkt an der Gemeindeversammlung möglich sein, kann es durchaus sein, dass die nötige Kompetenz und die Zeit für diese Abklärungen fehlen. Deshalb ist es wichtig, dass Abänderungsanträge zu einer Rückweisung führen. Diese ermöglicht eine eingehende Abklärung. Vielfach haben solche Änderungsanträge nämlich weitergehende Konsequenzen. Es geht nicht immer nur um den Antrag selbst. Allenfalls sind weitere Änderungen notwendig, damit die Planung wieder stimmig ist.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Das Anliegen der GLP-Fraktion ist bekannt und wird vom Landrat mehrheitlich mitgetragen. Es ist wünschenswert, solche langen Gemeindeversammlungen, wie sie in Glarus Nord stattfanden, zu vermeiden – zumal die Beschlussfassung trotzdem nur auf eine nächste Versammlung vertagt wird. – Nach der Überweisung der Motion und bei der vertieften Auseinandersetzung mit dem Anliegen stellte das Departement Bau und Umwelt fest, dass es ein Spannungsfeld zwischen den Rechten der Bürgerinnen und Bürger und einer effizienten Abwicklung gibt. Die Situation im Kanton Glarus ist zudem speziell. Nach der Gemeindestrukturreform sind zum einen die unterschiedlichen Regelungen der fusionierten Gemeinden zu vereinheitlichen. Zum anderen sind und waren neue Vorgaben des Bundes umzusetzen. Das macht die Aufgabe nicht einfacher. Mittlerweile konnte eine Gemeinde den Prozess abschliessen. Eine zweite Gemeinde steht mitten im Prozess und die dritte Gemeinde startet einen neuen Versuch. Solch strenge Versammlungen dürften einmalig sein. In der Folge dürfte sich die Situation entschärfen. In anderen Kantonen wurden solche Lösungen, wie sie in der Motion angedacht sind, aufgrund des erwähnten Spannungsfelds wieder rückgängig gemacht. – Der Prozess bleibt komplex. Der Regierungsrat will das Thema nicht auf die lange Bank schieben. Er zeigte auf, was er anpassen möchte. Die geforderten Abklärungen bei anderen Kantonen wurden vorgenommen. Die Erleichterungen werden nicht sehr gross sein. Wo sie möglich sind, werden sie aber umgesetzt. Dies so, dass am Ende nicht noch mehr Aufwand resultiert.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Die Frist für die Erfüllung der Motion ist bis am 10. Dezember 2027 erstreckt.